



Technische Weisungen

über

die Schlachtanmeldung und die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel

vom 7. November 2011

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) erlässt, gestützt auf das Lebensmittelgesetz Art 36 Absatz 3 (LMG, SR 817.0) und die Artikel 22-24 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190) die folgenden Weisungen:

I. Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Weisungen regeln die Schlachtanmeldung und den einheitlichen Vollzug der Gesundheitsmeldung von Hausgeflügel an die Fleischkontrolle.

II. Schlachtanmeldung

2. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen die zur Schlachtung vorgesehenen Tiere (Partie, Herde), wenn sie nicht vom Schlachtbetrieb aufgeboten werden, mindestens 24 Stunden, aber höchstens 72 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin anmelden.

Der Schlachtbetrieb stellt der amtlichen Tierärztin / dem amtlichen Tierarzt den Schlachtplan 24 Stunden oder früher vor der Schlachtung zur Verfügung.

III. Gesundheitsmeldung

3. Die amtliche Tierärztin / der amtliche Tierarzt muss die Informationen zur Lebensmittelkette (Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel, Anhang Punkte 1-7), mindestens 24 Stunden aber höchstens 72 Stunden, vor dem voraussichtlichen Schlachttermin, bei gelegentlichen Schlachtungen zum Zeitpunkt der Schlachtung, erhalten.
4. Die amtlich verlangten Informationen zur Lebensmittelkette (Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel, Anhang Punkte 1-7) dürfen in private frei gestaltbare Formulare integriert werden. Sie müssen der Übersichtlichkeit halber aber in einem zusammenhängenden Abschnitt (gemäss Anhang 1, Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel) dargestellt werden und als amtlich verlangte Angaben erkennbar sein, oder sie erfolgen auf dem offiziellen Formular.
5. Die Informationen können elektronisch übermittelt werden.
6. Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss mindestens folgendes enthalten:
 - 6.1 Herkunftsbetrieb:
Name, Vorname und Adresse / BUR-Nummer des Herkunftsbetriebs / Telefon, Mobiltelefon
 - 6.2 Tierart: Masthühner / Legehühner / Andere

- 6.3. Bestimmungsort:
Name und Adresse des Schlachtbetriebs (auf Firmeneigenen Formularen nicht notwendig)
Vorgesehenes Datum der Schlachtung
Anzahl Tiere zur Schlachtung und Alter
- 6.4. Informationen zur Lebensmittelkette:
Anzahl Tiere eingestallt / Datum
Teilausstallung / Datum
Sterblichkeitsrate während der Mast: Angaben in %
Salmonellenuntersuchung: Befund /Datum (es gelten die Bestimmungen der Technischen Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Salmonelleninfektionen des Hausgeflügels vom 10.August 2009)
Krankheiten während der Mast/Legezeit
Legehühner: Verletzungen (z.B. Pickverletzungen)
Bemerkungen der Tierhalterin / des Tierhalters zu Auffälligkeiten während der Mast/Legezeit (Beispiel: grosse Sterblichkeit anfangs Mast wegen Coliinfektion, unausgeglichene Mastentwicklung, starke Verschmutzung wegen feuchter Einstreu, viele Sohlengeschwüre)
- 6.5. Bestätigung der Seuchenfreiheit:
Der Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen.
- 6.6 Bestätigung über den Medikamenteneinsatz, Futtermittel mit Wirkstoffen und Tiergesundheit
Die unter Punkt 2 aufgeführte Herde ist gesund und in den letzten 10 Tagen nicht krank gewesen.
Alle Absetzfristen nach einer allfälligen Behandlung mit Arzneimitteln sind abgelaufen.
Die unter Punkt 2 aufgeführte Herde hat keine Medikamente / Futtermittel mit Wirkstoffen erhalten, die im Fleisch Rückstände in unzulässigen Konzentrationen verursachen können.

Grund, falls diese Angaben nicht bestätigt werden können:
(Beispiel: Absetzfutter zu spät eingesetzt, auffällig hoher Abgang zur Zeit der Gesundheitsmeldung)
- 6.7. Unterschrift der verantwortlichen Tierhalterin / des verantwortlichen Tierhalters für die Gesundheitsmeldung:
Ort, Datum, Zeit Unterschrift

IV Meldung über besonderen Vorkommnissen in der Zeit zwischen dem Versand der Gesundheitsmeldung bis zur Zeit des Transports

7. Eine Kopie der Gesundheitsmeldung zur Zeit der Schlachtanmeldung ergänzt mit einer Meldung über besondere Vorkommnisse in der Zeit zwischen dem Versand der Gesundheitsmeldung bis zur Zeit des Transports, erneut mit Ort, Datum, Zeit und Unterschrift, muss beim Transport zuhanden der amtlichen Tierärztin / des amtlichen Tierarztes mitgeführt werden.

V Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, den 7. November 2011

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

Anhang:

Formular: Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel